



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 13. OKTOBER 2016

NR. 39

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung

414

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf

414

#### 2. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 68 – 4. Änderung „Festplatz/Gewerbegebiet Wehrbusch II“

417

#### 3. Stadt Seelze

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Einsatz der Internet-Plattform „LiquidFeedback“ zur Online-Bürgerbeteiligung in der Stadt Seelze

417

#### 4. Stadt Sehnde

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsmitte Bolzum“ im Ortsteil Bolzum der Stadt Sehnde

418

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

421

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

423

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am  
Freitag, dem 23.12.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.  
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 240, 2. Änderung**  
vereinfachtes Verfahren

**Arbeitstitel:** Ehemalige Gerhard-Uhlhorn-Kirche

**Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Salzmannstraße 4.

Satzungsbeschluss am 22.09.2016

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 22.09.2016

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgdorf**

**Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen/  
Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der nicht dem  
Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der  
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt  
Burgdorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigungsanspruch**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren, die Ortsratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach den §§ 2, 3 und 5 entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 53, 63 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 5 NKomVG).
- (4) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar.

**§ 2**

**Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die Ratsfrauen/Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- oder sonstigen Sitzungen, zu denen die Stadt eingeladen hat, ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Fraktionssitzungen, an denen weniger als die Hälfte der der Fraktion angehörenden Ratsfrauen/Ratsherren teilnehmen, gelten als Fraktionsarbeitsgruppen und sind nicht entschädigungsfähig. Die Zahl der maximal abrechnungsfähigen Fraktionssitzungen beträgt je Jahr 35. Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss gebildeten Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen als Ausschüsse, Informations- und Besichtigungsreisen des Rates, Verwaltungsausschusses oder der Ausschüsse als Sitzungen.
- (3) Das in Absatz 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Dauer von 6 Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, besteht Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, die (z. B. gem. § 72 Abs. 2 oder § 78 Abs. 2 NKomVG) an einer Sitzung als Zuhörer oder als Zuhörer teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Gleiches gilt auch für die Ratsfrauen/Ratsherren, die als Stellvertreterin oder als Stellvertreter im Sinne des § 20 Abs. 3 und § 23

Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Geschäftsordnung am weiteren Sitzungsverlauf teilnehmen und im Wechsel die (weitere) Vertreterin bzw. den (weiteren) Vertreter vertreten.

- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,25 € pro Sitzung gewährt.  
Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht,
- für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft der Ratsfrau/des Ratsherrn weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
  - soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt der Ratsfrau/des Ratsherrn (§ 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG) werden die entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung im angemessenen Rahmen erstattet.

### § 3

#### Entschädigung der Ratsfrauen/Ratsherren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss eine monatliche Pauschale; sie beträgt
- für die 1. stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den 1. stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 230,00 €
  - für die weiteren stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 200,00 €
  - für Fraktionsvorsitzende 160,00 € zzgl. 10,00 € je Mitglied der Ratsfraktion
  - für die Beigeordneten und die Grundmandatäre im Verwaltungsausschuss 90,00 €.
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

### § 4

#### Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Abweichend davon wird an die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 27,00 € gezahlt. Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt 65,00 €.
- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die Ausschussunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

### § 5

#### Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Ratsfrauen/Ratsherren sind, erhalten die Entschädigung für beide Funktionen.
- Neben den Beträgen nach Abs. 1 erhält die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 €.
- Die Ortsratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Ortsrats- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Ratsfrauen/Ratsherren, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören (§ 91 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung), erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- § 2 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- Ortsratsmitglieder, die die Ortsratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,00 €.

### § 6

#### Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt in den Ortschaften

Heeßel, Hülptingsen	100,00 €
Dachtmissen, Sorgensen, Weferlingsen	75,00 €
Beinhorn	60,00 €

### § 7

#### Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.  
Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ortsräte, der Ausschüsse und der Fraktionen, wobei die Teilnahme an Verbands-/Gesellschafterversammlungen, Verwaltungs-/Aufsichtsrats- und ähnlichen Sitzungen im Rahmen der Mandatstätigkeit nur dann entschädigungsfähig ist, soweit diese Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Einrichtungen keine eigenen Entschädigungsregelungen getroffen haben. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.
  - die Teilnahme an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen u.ä. Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (2) Bei Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen

Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaustausfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze. Dies gilt auch für Verdienstaustausfall, der durch die Inanspruchnahme von Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Ratsmitgliedes gem. § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG entsteht.

- (3) Der Ersatz des Verdienstaustausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird und den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten darf.
- (4) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaustausfall geltend machen, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € gezahlt, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden pro Woche.
- (5) Ratsfrauen/Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10,00 € erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag und max. 40 Stunden je Woche.
- (6) Der Verdienstaustausfall nach den Abs. 1 bis 5 wird für die Zeit der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatstätigkeit einschl. des unmittelbar mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes (z.B. die Wegezeit) versäumt wird, berechnet. Ein Wegezeitaufwand bis zu einer halben Stunde wird anerkannt. Die Beantragung längerer Wegezeiten ist durch Nachweis der Fahrtrouten zu belegen. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 19.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaustausfalls oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes, es sei denn, die oder der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

#### § 8 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten als monatliche Pauschale erstattet; es erhalten
  - a) die stellv. ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder stellv. ehrenamtlichen Bürgermeister 60,00 €
  - b) die Fraktionsvorsitzenden 45,00 €
  - c) die übrigen Ratsfrauen/Ratsherren 25,00 €.
 Die in den Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen (Kategorie 1), Otze und Weferlingsen (Kategorie 2) und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen (Kategorie 3) wohnenden, unter den Ziffern a), b) und c) genannten Ratsfrauen/Ratsherren erhalten einen monatlichen entfernungsbezogenen Pauschalzuschlag von 30 % (Kategorie 1), 60 % (Kategorie 2) und 170 % (Kategorie 3).
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine pauschale Fahrt-

kostenentschädigung von 4,00 €. Abweichend davon wird eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 15,50 € gezahlt, soweit sie ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Burgdorf haben.

#### § 9 Reisekostenvergütung

- (1) Die Erstattung von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen von Ratsfrauen/-herren, Ortsratsmitgliedern oder nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern außerhalb des Stadtgebietes richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung eines Privatwagens richtet sich die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

#### § 10 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Von den Entschädigungen nach dieser Satzung werden
  - a) die Monatsbeträge der Ratsfrauen/-herren und der Ortsratsmitglieder sowie die Sitzungsgelder und die pauschalen Fahrtkostenerstattungen nach § 8 Abs. 3 vierteljährlich nachträglich pro Quartal,
  - b) die Monatsbeträge der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher monatlich im Voraus angewiesen.
 Grundlage für die Anweisung der Sitzungsgelder sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von den Fraktionen vorzulegen.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt und vierteljährlich nachträglich angewiesen.

#### § 11 Steuern /Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist Angelegenheit der Anspruchsberechtigten.

#### § 12 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

- (1) Die nach § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgeld) als angemessen angesehen.
- (2) Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.
- (3) Gezahlte Vergütungen, die über die obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Burgdorf abzuführen.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der



Ratsfrauen / -herren und der Ortsratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Stadt Burgdorf vom 26.01.2012 außer Kraft.

Burgdorf, den 29.09.2016

Stadt Burgdorf  
Alfred Baxmann  
Bürgermeister

## 2. Stadt Laatzen

### Bebauungsplan Nr. 68 – 4. Änderung „Festplatz/Gewerbegebiet Wehrbusch II“

#### Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

#### Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 68 - 4. Änderung „Festplatz/Gewerbegebiet Wehrbusch II“ am 28.09.2016 als Satzung beschlossen.

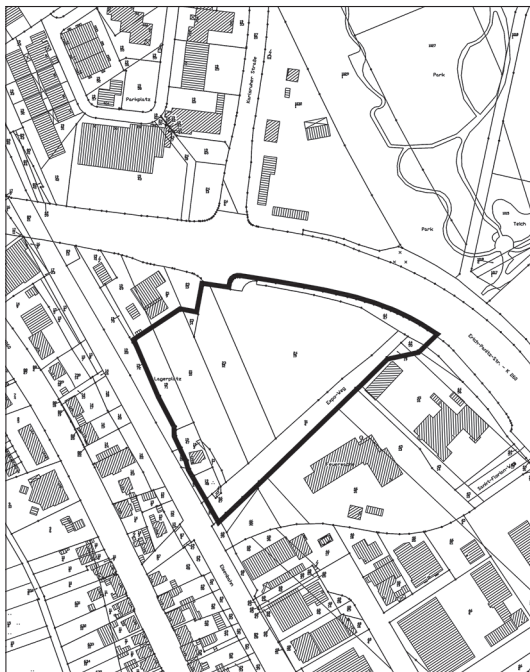
#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird, wie aus dem Übersichtsplan ersichtlich, wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der „Erich-Panitz-Straße“;
- im Südosten durch die südöstliche Grenze des „Expowegs“
- im Südwesten durch die südöstlichen Flächen der Bahnanlagen
- im Nordwesten durch die südöstlichen Flächen der Tankstelle

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Flurstücke 19/3, 19/47, 19/48, 19/71, 21/1, 21/10, 23/12, 23/14, 24/19, 45/19, 46/27, 91/4 sowie auf Teile der Flurstücke 44/47 und 44/55 der Flur 1, Gemarkung Grasdorf.

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5000 (unmaßstäblich)

#### Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie in den „Leine-Nachrichten“ wird der Bebauungsplan Nr. 68 – 4. Änderung sowie die dazugehörige Begründung rechtswirksam.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem oben genannten Bebauungsplan angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Laatzen gem. § 5 Abs. 6 BauGB wirksam.

#### Hinweise zu verbindlichen Bauleitplänen:

- 1) Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung können ab sofort im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8.OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verletzungen von Vorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 215 (1) BauGB durch Fristablauf unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungs- und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung,
  4. nach § 214 (2 a) Nr. 3 und Nr. 4 BauGB beachtliche Mängel im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Laatzen, den 30.09.2016

Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister  
Jürgen Köhne

## 3. Stadt Seelze

### Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Einsatz der Internet-Plattform „LiquidFeedback“ zur Online-Bürgerbeteiligung in der Stadt Seelze

Auf Grund der §§ 10, 34, 58 und analog § 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Aufhebung**

Die Satzung über den Einsatz der Internet-Plattform „LiquidFeedback“ zur Online-Bürgerbeteiligung in der Stadt Seelze wird zum 31.12.16 aufgehoben.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.17 in Kraft.

Seelze, den 04.10.2016

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**4. Stadt Sehnde**

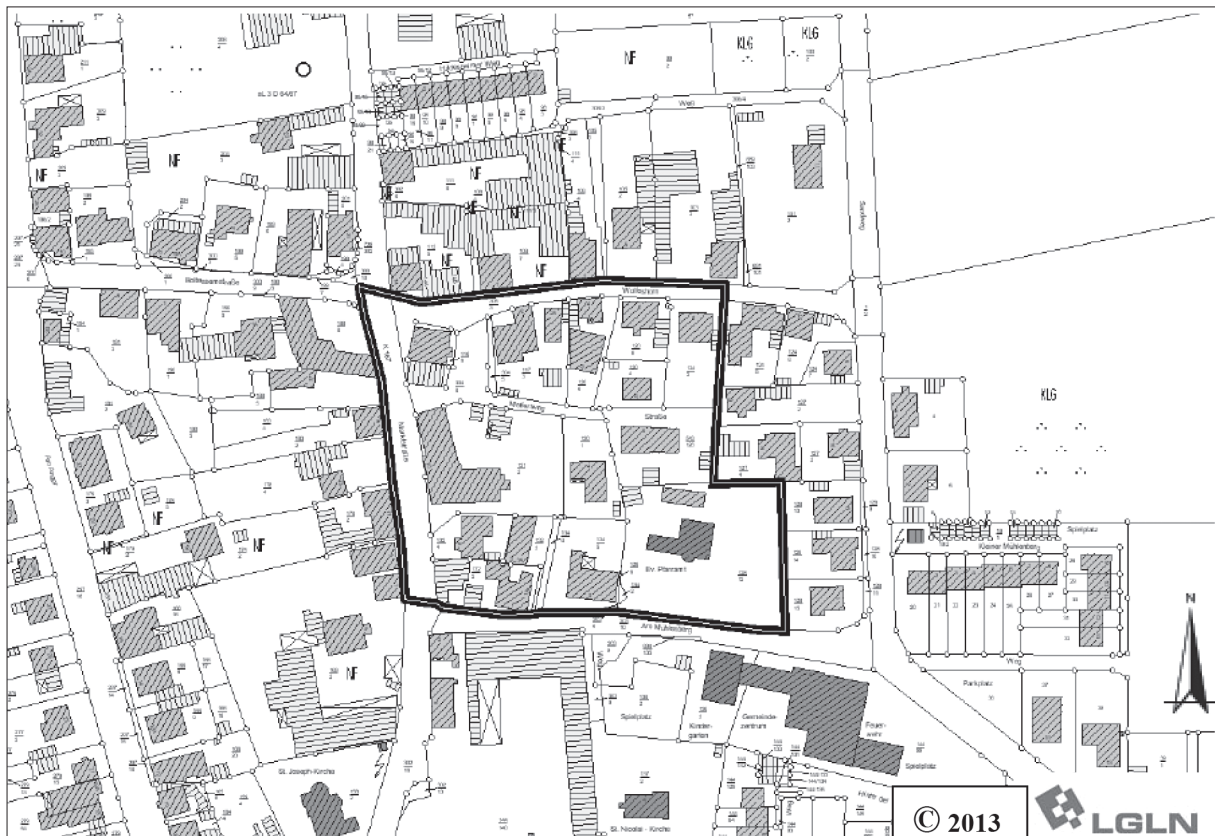
**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsteil Bolzum“ im Ortsteil Bolzum der Stadt Sehnde**

sächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10, 11 und 58 des Nieder-

**Satzung der Stadt Sehnde vom 08.10.2015 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsteil Bolzum“ im Ortsteil**

**Veränderungssperre in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsteil Bolzum“ - Geltungsbereich**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

**Satzung der Stadt Sehnde vom 08.10.2015 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortmitte Bolzum“ im Ortsteil Bolzum der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 08.10.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 08.10.2015 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 418 „Ortmitte Bolzum“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortmitte Bolzum“ im Ortsteil Bolzum der Stadt Sehnde. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenauszug in der Anlage zur dieser Satzung ersichtlich.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-suches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum an-zurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Ver-änderungssperre ganz oder teilweise erneut beschlie-ßen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fort-bestehen.
- (4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr noch-mals verlängern.
- (5) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Vorausset-zungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechts-verbindlich abgeschlossen ist.

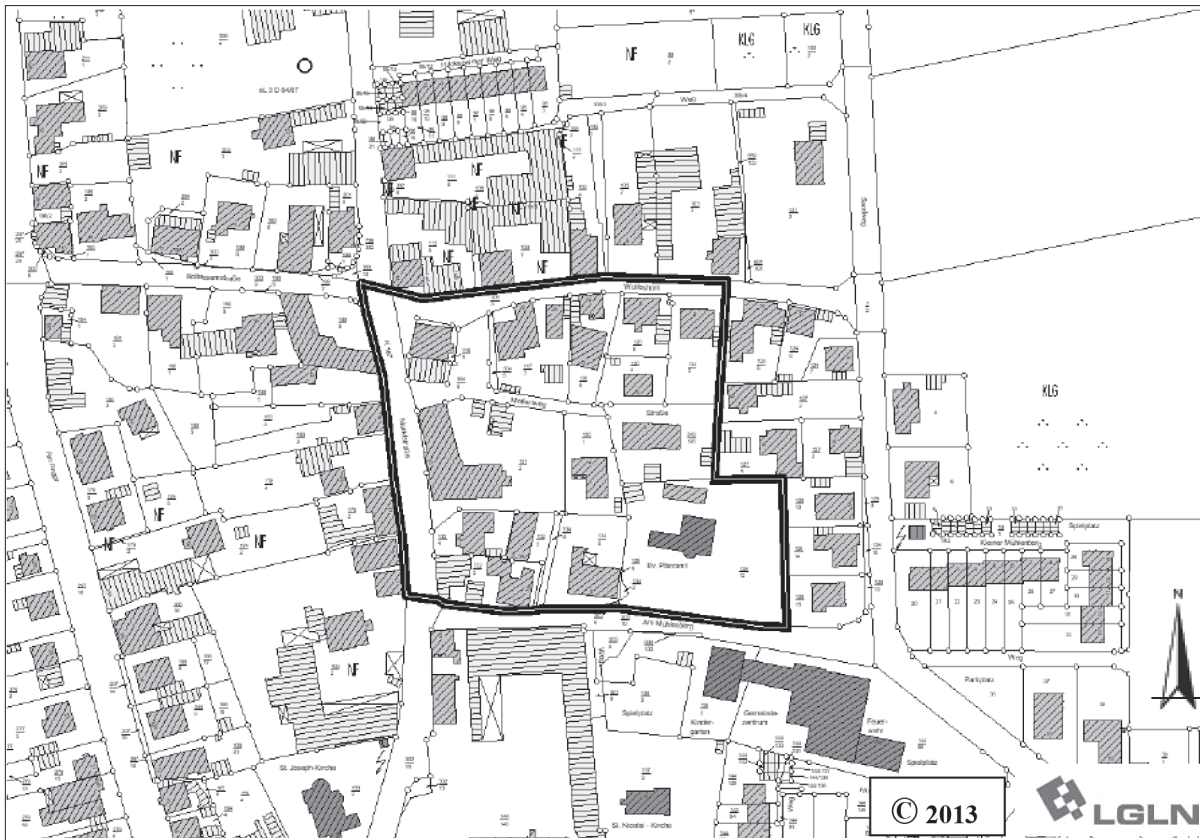
Sehnde, den 14.10.2015

L.S. Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsmitte Bolzum“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

**Veränderungssperre in den Bereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsmitte Bolzum“ - Geltungsbereich**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Hannover

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsmitte Bolzum“ im Ortsteil Bolzum der Stadt Sehnde vom 08.10.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Nr. 39 vom 22. Oktober 2015 auf den Seiten 350 – 353, wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung

eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Sehnde, den 30.09.2016

L.S.  
Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Sehnde vom 08.10.2015 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 418 „Ortsmitte Bolzum“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde liegt vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich,



wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Sehnde, den 30.09.2016

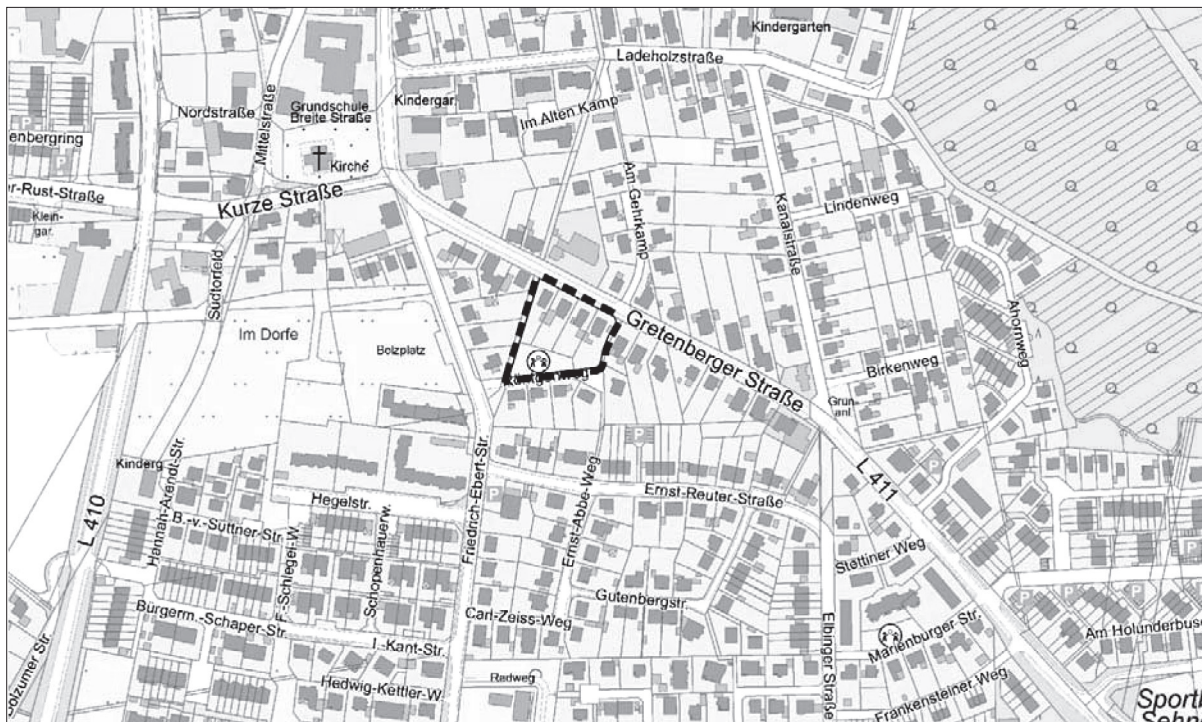
Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

### 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 LGLN



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“, 5. Änderung

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 301 „Gretenberger Straße / Ladeholzstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 04.10.2016

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke

## 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2016 



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 311 „Feldstraße / Teichstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 04.10.2016

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---